

BGer 1C 78/2020 vom 9. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_78_2020

FR: TF 1C 78/2020 du 9 novembre 2020

IT: TF 1C 78/2020 del 9 novembre 2020

Regeste

Bauprojekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Orisbach | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht beurteilt gestützt auf Art. 82 lit. a BGG Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid (vgl. Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG) im Bereich des Gewässerbau- und -schutzrechts, das zum öffentlichen Recht zählt und vom Anwendungsbereich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht ausgenommen ist (vgl. Art. 83 ff. BGG e contrario).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Eigentümer zweier vom Projekt erfasster Grundstücke von der Streitsache direkt betroffen. Er ist damit gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert (vgl. BGE 137 II 30 E. 2.2.2 S. 33).

E. 1.3

Nach Art. 105 Abs. 1 BGG legt das Bundesgericht seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde, es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig erhoben worden oder beruhe auf einem erheblichen Verstoß gegen Verfahrensrecht (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.4

Mit der Beschwerde an das Bundesgericht kann, von hier nicht interessierenden weiteren Möglichkeiten abgesehen, nur die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Dies prüft das Bundesgericht frei. Hingegen überprüft es die Anwendung des kantonalen Gesetzes- und Verordnungsrechts lediglich auf Willkür (gemäss Art. 9 BV) hin.

E. 2.1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber grundsätzlich nur auf Rechtsverletzungen hin, die von den Beschwerdeführern geltend gemacht und begründet werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Eine blosser Wiederholung des eigenen Parteistandpunkts ohne Bezug zum angefochtenen Entscheid genügt nicht. Für die Geltendmachung der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht) sowie für behauptete offensichtlich unrichtige

Sachverhaltsfeststellungen gilt eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft solche Rügen nur, wenn sie in der Beschwerde verständlich vorgebracht und begründet worden sind (BGE 136 II 304 E. 2.5 S. 314).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer unterbreitet dem Bundesgericht eine ausführliche Chronologie der Ereignisse bzw. ergänzende tatsächliche Hinweise. Dabei erscheint nicht klar, was er damit bezweckt. Soweit er geltend machen wollte, das Kantonsgericht sei von falschen tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen, legt er jedenfalls nicht dar und ist auch nicht ersichtlich, dass dessen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig wären. Es besteht daher kein Anlass, darauf zurückzukommen (vgl. vorne E. 1.3).

E. 2.3

In rechtlicher Hinsicht setzt sich die Beschwerdeschrift in weiten Teilen nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander, sondern wiederholt einfach den Standpunkt des Beschwerdeführers. Insoweit ist sie rein appellatorischer Natur. Der Beschwerdeführer legt abgesehen von seinen Gehörsrügen auch nicht dar, inwiefern das Urteil des Kantonsgerichts gegen Bundesrecht verstossen bzw. kantonales Recht willkürlich anwenden sollte. Im Übrigen ist die Beschwerdeschrift in einigen Teilen kaum verständlich und geht teilweise am Thema vorbei. Streitgegenstand ist einzig der Gewässerbau und -schutz. Der Beschwerdeführer vermischt damit verschiedentlich raumplanungs- und baurechtliche Anliegen aus anderen Verfahren, die nicht im Zusammenhang mit dem Streitobjekt stehen.

E. 2.4

Die Beschwerde erweist sich demnach zu einem grossen Teil als unzulässig, und es kann nur im nachfolgenden Umfang darauf eingetreten werden.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, nicht ausreichend ins Verfahren einbezogen bzw. angehört worden zu sein.

E. 3.2

Er behauptet zunächst einen Verstoss gegen Art. 4 RPG . Gemäss dieser Bestimmung unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach dem Raumplanungsgesetz (Abs. 1) und sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Abs. 2). Indessen wurde das strittige Hochwasserschutzprojekt, wie die Vorinstanz festgestellt hat, korrekt öffentlich aufgelegt und die Öffentlichkeit sowie die Betroffenen erhielten Gelegenheit, sich dazu zu äussern und ihre Anliegen sowie Vorschläge einzubringen. Diese Gelegenheit stand ebenfalls dem Beschwerdeführer offen, der sie auch genutzt hat. Damit ist Art. 4 RPG Genüge getan. Dass kantonales Verfahrensrecht in bundesrechtswidriger Weise, namentlich willkürlich, angewendet worden wäre, rügt der Beschwerdeführer nicht ausreichend.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, das Kantonsgericht habe seinem Antrag auf mündliche Anhörung nicht stattgegeben. Damit beruft sich der Beschwerdeführer unausgesprochen auf Art. 29 Abs. 2 BV . Das rechtliche Gehör gemäss dieser Bestimmung dient der Sachaufklärung und stellt ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört

insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Fällung eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern. Wie weit dieses Recht geht, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände beurteilen. Massgebend ist, ob es dem Betroffenen ermöglicht worden ist, seinen Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 S. 17 f. ; 136 I 265 E. 3.2 S. 272; 135 II 286 E. 5.1 S. 293). Ein Anspruch auf mündliche Anhörung besteht dabei ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 6 EMRK nicht; ein solcher kann sich höchstens entweder aufgrund einer entsprechenden ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung oder ausnahmsweise wegen der konkreten Umstände des Einzelfalles ergeben (vgl. BGE 140 I 68 E. 9.6.1 S. 76 ; 134 I 140 E. 5.3 S. 148; 130 II 425 E. 2.1 S. 428 f.).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer wurde vom Kantonsgericht darauf hingewiesen, dass er sich schriftlich zur Sache bzw. zu den Stellungnahmen der Behörden äussern könne, und erhielt dazu auch Gelegenheit, die er im Übrigen nutzte. Weder beruft er sich auf Art. 6 EMRK noch macht er eine ausdrückliche Gesetzesregelung noch massgebliche konkrete Umstände geltend, weshalb das Kantonsgericht ihn hätte mündlich anhören müssen. Es erweist sich daher nicht als Gehörsverweigerung bzw. als bundesrechtswidrig, dass er von der Vorinstanz nicht mündlich angehört worden ist.

E. 3.5

Im Übrigen haben sich die kantonalen Instanzen auf allen Stufen mit den vom Beschwerdeführer erhobenen Einwänden und Argumenten zureichend auseinandergesetzt. Eine Gehörsverletzung ist daher nicht ersichtlich. Es stellt keine solche dar, dass die Behörden ihm in der Sache nicht gefolgt sind.

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von materiellem Bundesrecht geltend machen will, fehlt es hierfür an einer ausreichenden Begründung, weshalb darauf nicht einzutreten ist (vgl. vorne E. 2.3). Im Übrigen kann insofern auf die entsprechenden zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil sowie in der Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verwiesen werden (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.